



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

339



Nr. 31 / 23. Dezember 2022

Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2022

Wohl selten wie in diesem Jahr waren die Attribute „bewegt“ und „ereignisreich“ so zutreffend, um die zurückliegenden zwölf Monate zu charakterisieren. Weltpolitische Ereignisse wirken sich auch auf das alltägliche Leben der Bürgerinnen und Bürger in unserem Regierungsbezirk Oberbayern aus und bringen für Politik und Verwaltung neue Herausforderungen und Aufgabenstellungen mit sich.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die zu Jahresbeginn die Kliniken und dort vor allem die Intensivstationen an ihre Belastungsgrenze gebracht haben, die Aufnahme von geflüchteten Menschen, die infolge des russischen Einmarschs in die Ukraine bei uns Schutz und Hilfe gesucht und gefunden haben, aber auch die angespannte Lage auf dem Energiemarkt sind nur einige Beispiele aus der Vielzahl an Themen, die uns 2022 beschäftigt haben. Auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung sind wir darüber hinaus durch den in der zweiten Jahreshälfte stark gestiegenen Zugang von Asylsuchenden enorm gefordert. Um Menschen bei uns im Regierungsbezirk unterzubringen, die unter anderem aus Krisenregionen wie Afghanistan oder Syrien kommen, ist die solidarische und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller beteiligten staatlichen und kommunalen Stellen, von Verbänden, Hilfsorganisationen, zahllosen Verantwortungsträgern an ihren jeweiligen Positionen ebenso unabdingbare Voraussetzung wie die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger vor Ort.

Auch wenn der Ausgleich zwischen oftmals konträren Interessen sicherlich nicht immer einfach ist, so meine ich doch, dass wir innerhalb der öffentlichen Verwaltung und im wechselseitigen Austausch mit Behörden, Verbänden, Organisationen und Bürgerinnen und Bürgern stets gemeinsam zu zielführenden Lösungen gelangt sind. Für dieses konstruktive Miteinander möchte ich mich bei Ihnen allen sehr herzlich bedanken. Lassen Sie uns deshalb auch und gerade in krisenhaften Zeiten die Kultur der vertrauensvollen Zusammenarbeit, die von gegenseitigem Verständnis und solidarischer Unterstützung geprägt ist, weiterhin fortführen und gemeinsam tatkräftig zum Wohle der in Oberbayern lebenden Menschen handeln.

Ich hoffe, dass Sie zum Jahreswechsel Gelegenheit haben, ein wenig zur Ruhe zu kommen und Zeit für besinnliche Stunden im Kreis Ihrer Familien, Freunde und Bekannten finden. Ihnen allen wünsche ich frohe, friedliche und gesegnete Weihnachtsfeiertage sowie Gesundheit und Glück für das neue Jahr.

Ihr

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt einschließlich der erforderlichen Genehmigung	341
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland	341
Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung)	362
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2023	364
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim	364
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2023	365
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2023	366

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Tontagebau „Liepolding“ auf Flurstück Nr. 486 in der Gemarkung Pfelling, Stadt Bogen, Landkreis Straubing-Bogen; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG	367
---	-----

Landesentwicklung

Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), dreißigste Änderung; Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze; Erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i. V. m. § 9 ROG	368
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Nachruf	369
---------	-----

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt einschließlich der erforderlichen Genehmigung

Vom 13. Dezember 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt hat die Auflösung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt in der Sitzung vom 27. September 2022 beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat die Auflösung mit Schreiben vom 21. November 2022 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Auflösung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt und die diesbezügliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht. Die Auflösung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

München, 13. Dezember 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Vom 15. Dezember 2022

I.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben
- § 4a Aufgabe Kommunale Verkehrssicherheit
- § 4b Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten
- § 4c Durchführung von Vergabeverfahren – Zentrale Beschaffungsstelle
- § 4d Kontrollaufgaben bei der Erhebung von Kurbeiträgen
- § 5 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 6 Zweckvereinbarungen

2. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 19 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

3. Abschnitt Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Entgelte
- § 23 Umlage für die Durchführung von Vergabeverfahren – Zentrale Beschaffungsstelle
- § 24 Umlagen zur Deckung von Fehlbeträgen
- § 25 Investitionsumlage
- § 26 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 27 Haushaltssatzung
- § 28 Jahresabschluss, Prüfung

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 29 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 30 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 31 Öffentliche Bekanntmachung
- § 32 Anzuwendende Vorschriften
- § 33 Inkrafttreten

Die beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften schließen sich zur Durchführung gemeindlicher Aufgaben gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

(1) Der Zweckverband führt den Namen: „Kommunale Dienste Oberland“. Die Abkürzung lautet: „ZV KD Oberland“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Tölz.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglieder sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die ihm Aufgaben der Kommunalen Verkehrssicherheit (§ 4a) übertragen.

(2) Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften das Gebiet von Mitgliedsgemeinden, für die Aufgaben übertragen worden sind. Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet der über Zweckvereinbarungen angeschlossenen Gemeinden und Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften nach § 6 dieser Satzung.

§ 4

Aufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Kommunale Verkehrssicherheit (§ 4a);
- b) Vollstreckung von Verwaltungsakten (§ 4b);
- c) Durchführung von Vergabeverfahren als Zentrale Beschaffungsstelle, gem. § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (§ 4c);
- d) Überwachungs- und Kontrollaufgaben bei der Erhebung von Kurbeiträgen (§ 4d).

§ 4a

Aufgabe Kommunale Verkehrssicherheit

(1) Der Zweckverband führt folgende nach § 88 Abs. 3 ZustV den Gemeinden übertragene Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG durch:

1. Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
3. Verstöße, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 - a) Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt –, soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
 - b) Zeichen 237 – Radweg –,
 - c) Zeichen 239 – Gehweg –,
 - d) Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg –,
 - e) Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg –,
 - f) Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs –,
 - g) Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße –,
 - h) Zeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs –,
4. die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.

Außerdem gehört zu den Aufgaben des Zweckverbandes die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung zu tragen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ein von der Verbandsversammlung festgelegtes Mindestmaß von Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.

(4) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

(5) Aufgaben nach Absatz 1 sind dem Zweckverband von den in der **Anlage 2** aufgeführten Verbandsmitgliedern in dem dort ausgewiesenen Umfang übertragen.

§ 4b

Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten

(1) Der Zweckverband hat als Vollstreckungsbehörde die Aufgabe, Verwaltungsakte von Verbandsmitgliedern (Abs. 3) zu vollstrecken, die zur Leistung von Geld (Leistungsbescheide) sowie Zwangsgeld verpflichten oder zu einer unmittelbar kraft einer Rechtsnorm bestehenden solchen Pflicht anhalten, wenn und soweit den Verbandsmitgliedern Vollstreckungsbefugnisse nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) zustehen. Ist eine solche Aufgabe nur für einzelne Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen, dann kann der Zweckverband die Aufgabe 'Vollstreckung von Verwaltungsakten' auch für andere Mitgliedsgemeinden im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.

(2) Die Vollstreckung von Leistungsbescheiden und Zwangsgeldern durch den Zweckverband setzt das Vorliegen einer Vollstreckungsanordnung (Art. 24 VwZVG) voraus.

(3) Aufgaben nach Absatz 1 sind dem Zweckverband von den in der **Anlage 3** aufgeführten Verbandsmitgliedern übertragen.

§ 4c

Durchführung von Vergabeverfahren – Zentrale Beschaffungsstelle

(1) Der Zweckverband berät und unterstützt Verbandsmitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren und führt solche Verfahren aufgrund einer Einzelbeauftragung in deren Namen und auf deren Rechnung durch. Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen verbleibt bei den Mitgliedern.

(2) Vergabeverfahren werden vom Zweckverband übernommen, wenn der geschätzte Auftragswert je Vergabe oder je Gewerk oder je Einzelplanleistung einen Betrag von 25.000,00 € (netto) erreicht. In Einzelfällen kann dieser Schwellenwert unterschritten werden. Aus wichtigem Grund kann der Verband die Durchführung von Verfahren zurückstellen oder ablehnen.

(3) Bei der Übernahme von Vergabeverfahren obliegen dem Zweckverband die nachstehenden Tätigkeiten:

- a) Unterstützung bei der Schätzung des Auftragswerts;
- b) Festlegung der Wahl der Vergabeart;
- c) Einleitung der Vergabeverfahren und erforderliche Bekanntmachungen;
- d) Prüfung und Empfehlung des Bieterkreises bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe;
- e) Festlegung und Überwachung von Terminen im Vergabeverfahren;
- f) Unterstützung bei der Bestimmung zugelassener Kriterien zur Bieterprüfung und für die technische Wertung/Auftragswertung;
- g) Bearbeitung von Bieteranfragen in Abstimmung mit dem Verbandsmitglied oder beauftragten Dritten;
- h) Durchführung der Eröffnungstermine und erste Durchsicht der Angebote;
- i) Formelle Prüfung der Angebote sowie Prüfung der Anbieterprüfung;
- j) Prüfung der Angebotssummen einschließlich der Erstellung eines Preisspiegels;
- k) Einleitung der Preisprüfung bzw. Begründung des Unterlassens einer Preisprüfung;
- l) Übernahme des Ergebnisses der technischen Wertung des Mitglieds in die Vergabedokumentation;
- m) Erstellung des Vergabevorschlags oder Vorschlag einer Aufhebung;
- n) Information der Bieter über die Erteilung eines Zuschlags oder die Aufhebung des Verfahrens;
- o) Sicherstellung der Transparenzpflichten nach der Erteilung eines Zuschlags oder einer sonstigen Vergabe;
- p) Dokumentation des Verfahrens;
- q) Erfüllung von Berichtspflichten;
- r) Umsetzung der Bekanntmachungspflicht bei Nachtragsvereinbarungen.

(4) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, übernimmt der Zweckverband die vorstehenden Aufgaben nach Maßgabe von Vereinbarungen, welche den Umfang der Aufgabenwahrnehmung sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten ergänzend konkretisieren.

(5) Aufgaben nach Absatz 1 sind dem Zweckverband von den in der **Anlage 4** aufgeführten Verbandsmitgliedern übertragen.

(6) Beschließt eine Gemeinde, die Leistungen nach Absatz 1 nicht mehr in Anspruch nehmen zu wollen, so endet die Teilnahme am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, es sei denn, dass im Beschluss der Verbandsversammlung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Umlagepflicht nach § 23 endet mit Ablauf des Monats der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern.

§ 4d

Kontrollaufgaben bei der Erhebung von Kurbeiträgen

(1) Der Zweckverband unterstützt Verbandsmitglieder, die ihm auch Aufgaben der Kommunalen Verkehrssicherheit nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 übertragen haben, bei der Überwachung und Kontrolle der Meldepflichten von Kurbeitragspflichtigen, weiterhin bei natürlichen und juristischen

Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie bei Inhabern von Campingplätzen, soweit solche Pflichten auf der Grundlage von Satzungen über die Erhebung von Kurbeiträgen bestehen.

(2) Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 auf der Grundlage und nach Maßgabe von Zweckvereinbarungen nach Art. 7 Abs. 5 Satz 1, Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 KommZG, indem er den Verbandsmitgliedern Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt. Die Entgelte für die Überlassung der Dienstkräfte und deren Anpassung werden in den Zweckvereinbarungen kostendeckend festgelegt.

§ 5 Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Soweit die Aufgaben nach §§ 4, 4a, 4b und 4c der Verbandssatzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

(3) Die für die Aufgaben nach § 4b erforderlichen Unterlagen werden dem Zweckverband im Original oder in Ausfertigung zur Verfügung gestellt, soweit diese zur Durchführung der Vollstreckung erforderlich sind. Unabhängig davon werden alle notwendigen Unterlagen in elektronischer Form übermittelt.

§ 6 Zweckvereinbarungen

Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgabe Kommunale Verkehrssicherheit (§ 4a) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten. Der Umfang der Aufgabenübernahme, die Dauer sowie Entgelte werden durch die Zweckvereinbarung näher bestimmt. Die Regelung des § 4b Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

2. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (gekorene Verbandsräte). Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(3) Gehören eine Verwaltungsgemeinschaft und an ihr beteiligte Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) oder mehrere Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft dem Zweckverband an, dann können sie unter Wahrung der Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG (Zustimmung der geborenen Vertreter und ihrer gewählten Stellvertreter) einen gemeinsamen Vertreter bestellen, der die den Verbandsmitgliedern jeweils zustehenden Stimmrechte ausübt. Ein Verbandsmitglied kann das Vertretungsrecht des gekorenen Vertreters widerrufen, wenn ein Wechsel im Amt des geborenen Vertreters eintritt.

(4) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die in § 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.

(5) Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 4 KommZG. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit dem Einverständnis des jeweiligen Mitglieds der Verbandsversammlung elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) angeben und dem Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt; in verschlüsselter Form, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner dies erfordern. Die Einladung geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Der Adressat der Einladung soll ihren Zugang bestätigen.

(3) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Zudem kann er die Sitzungsteilnahme von Verbandsräten durch Ton-Bild-Übertragung nach Maßgabe des Art. 33a KommZG zulassen. Eine Teilnahme an Wahlen ist dabei nicht möglich.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11

Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Art. 44 Abs. 1 KommZG bleibt unberührt.

(4) Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder bestimmen sich nach der Art der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben (Grundstimmen) und deren Umfang (Zusatzstimmen).

Je eine Grundstimme vermitteln die Aufgaben

- a) Überwachung des fließenden Verkehrs
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs
- c) Vollstreckung von Verwaltungsakten
- d) Durchführung von Vergabeverfahren – Zentrale Beschaffungsstelle.

Die Zusatzstimmen ergeben sich aus dem Anteil des Mitglieds an der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben (Art. 31 Abs. 1 Satz 5 KommZG). Maßstab dafür sind die im jeweiligen Vorjahr (01.01. - .31.12.) vom Mitglied für die Inanspruchnahme der Leistungen des Zweckverbandes angefallenen Entgelte (§ 22) bzw. Umlagen (§ 23).

Je eine Zusatzstimme vermitteln je angefangene

- a) 15.000,00 € Entgelt (§ 22) aus der Überwachung des fließenden Verkehrs,
- b) 15.000,00 € Entgelt (§ 22) aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs,
- c) 15.000,00 € Entgelt (§ 22) aus der Vollstreckung von Verwaltungsakten,
- d) 15.000,00 € Umlage (§ 23) aus der Durchführung von Vergabeverfahren.

Die Geschäftsstelle berechnet unverzüglich nach Jahresbeginn die für das laufende Kalenderjahr auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallenden Stimmrechte und teilt deren Zahl und Berechnung spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung mit. Finden Verbandsversammlungen in den Monaten Januar oder Februar eines Kalenderjahres statt und war die Ermittlung der Stimmrechte bis zur Ladung nicht möglich, dann gelten die Stimmrechte des Vorjahrs. Jedes Verbandsmitglied kann Einsicht in die Stimmrechtsberechnung verlangen.

Etwaige rückwirkende Anpassungen der Entgelte nach § 21 finden keine Berücksichtigung bei der Stimmrechtsberechnung.

(5) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.

(7) Für Wahlen gelten die Absätze 1 mit 4 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los für den zweiten Wahlgang, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Aus diesem Grund sind die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(10) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Entlastung,
6. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an ein Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern und
12. die Bestellung des Geschäftsführers und die damit verbundene Festlegung der Höhe der Besoldung bzw. des Entgeltes.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze von mehr als 100.000 € (brutto),
3. Personal gem. Art. 38 KommZG, soweit die Aufgaben nicht nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 KommZG dem Verbandsausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss bzw. nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen wurden.

(3) Die Verbandsversammlung kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG ihre Zuständigkeit nach Abs. 2 für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 14

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden

von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 11 Abs. 7 gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreters weiter aus.

§ 15
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 12 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamte des Zweckverbandes der ersten und zweiten Qualifikationsebene, zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen und zu entlassen sowie Beschäftigte des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

§ 16
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten unbeschadet des § 13 Abs. 2 für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgelegt wird.

§ 17
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung entsprechend § 11 Abs. 5 bestellt werden. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

§ 18
Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(2) Für versorgungsberechtigte Beamte und Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten ist der Zweckverband Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes. Für die übrigen Beschäftigten schließt der Zweckverband eine betriebliche Zusatzversorgung ab. Die Höhe des monatlichen Beitrags legt die Verbandsversammlung durch einfachen Beschluss fest.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die versorgungsberechtigten Dienstkräfte (§ 128 BRRG) durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die versorgungsberechtigten Dienstkräfte (§ 128 BRRG) durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend den Stimmrechten nach § 11 Abs. 4 zu übernehmen. Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten eine finanzielle Unterstützung. Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

§ 19
Geschäftsstelle, Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsführer durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

3. Abschnitt Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden, soweit sich aus dem KommZG nichts anderes ergibt, die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechende Anwendung. Er folgt dabei den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch

- a) Entgelte (§ 22) und sonstige Einnahmen,
- b) Umlagen zur Deckung von Fehlbeträgen (§§ 23 und 24) und
- c) Investitionsumlagen (§ 25).

Entgelte und die Umlage nach Buchstabe b) werden kostendeckend kalkuliert. Dabei trägt jeder Leistungsbereich (§ 4) den bei ihm anfallenden Aufwand (Gemein- und Einzelkosten) grundsätzlich selbst.

Jahresüberschüsse können durch eine rückwirkende Anpassung der Entgelte nach § 22 bzw. der Umlage nach § 23 ausgeglichen werden. Defizite können durch Umlagen (§ 24) gedeckt werden.

§ 22

Entgelte

Grundlagen, Berechnung sowie Erhebung der Entgelte werden in fortzuschreibenden Entgeltsatzungen geregelt.

§ 23

Umlage für die Durchführung von Vergabeverfahren – Zentrale Beschaffungsstelle

(1) Für die Leistungen des Zweckverbandes nach § 4c wird von den Verbandsmitgliedern nach Anlage 4 eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlage wird nach Maßgabe der Zahl der Einwohner des Verbandsmitglieds nach festgesetzten Pauschalen je Einwohner erhoben. Es gilt die letzte jeweils zum 31. Dezember durch das Bayerische Landesamt für Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Sie wird jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(2) Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,3 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 24

Umlagen zur Deckung von Fehlbeträgen

(1) Reichen die Entgelte, sonstigen Einnahmen und die

Umlage nach § 23 nicht aus, um Fehlbeträge (Umlagesoll) zu decken, kann der Zweckverband Umlagen zur Deckung dieser Fehlbeträge erheben.

(2) Diese Umlagen werden nach Maßgabe des Nutzens ermittelt, den die Verbandsmitglieder durch die Leistungen des Zweckverbandes im Umlagezeitraum erhalten haben. Dabei ist das Umlagesoll für die einzelnen Aufgaben gesondert festzustellen und den Verbandsmitgliedern nach folgenden Maßstäben zuzurechnen:

- a) Bei der Aufgabe ‚Kommunale Verkehrssicherheit‘ werden Umlagen für die Teilbereiche des fließenden und des ruhenden Verkehrs getrennt festgesetzt. Die zu leistende Umlage je Teilbereich wird unter den in der Anlage 2 aufgeführten Verbandsmitgliedern beispielhaft wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Umlagesoll (Teilergebnis)}}{\text{Entgelte aller Verbandsmitglieder}} \times \text{Entgelt Verbandsmitglied}$$

- b) Für die Aufgabe ‚Vollstreckung von Verwaltungsakten‘ (§ 4b) wird die zu leistende Umlage unter den in der Anlage 3 aufgeführten Verbandsmitgliedern wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Umlagesoll (Teilergebnis)}}{\text{Entgelte aller Verbandsmitglieder}} \times \text{Entgelt Verbandsmitglied}$$

(3) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt, die individuellen Umlagen werden mit schriftlichen Bescheiden festgesetzt (Umlagebescheid).

(4) Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,3 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 25

Investitionsumlage

(1) Investitionsumlagen dienen der Finanzierung von Investitionen, der Tilgung von Verbindlichkeiten und der Bildung von Rücklagen. Die Umlage kann auf Grundlage des in der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagebedarfs erhoben werden.

(2) Die Umlage wird nach Maßgabe der Zahl der Einwohner des Verbandsmitglieds nach festgesetzten Pauschalen je Einwohner erhoben. Es gilt die letzte jeweils zum 31. Dezember durch das Bayerische Landesamt für Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl.

(3) Die Investitionsumlage ist von den Umlagen nach §§ 23 und 24 dieser Satzung unabhängig.

(4) Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Investitionsumlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,3 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 26 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht.

§ 28 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und sodann vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch i. d. R. bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.

(4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und
2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. Diese berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Umlagesoll}}{\text{Stimmrechte aller Verbandsmitglieder}} \times \text{Stimmrecht Verbandsmitglied}$$

Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

$$\frac{\text{Umlagesoll}}{\text{Stimmrechte aller Verbandsmitglieder}} \times \text{Stimmrecht Verbandsmitglied}$$

Es gelten die letztmalig nach § 11 Abs. 4 ermittelten Stimmrechte.

(3) Im Fall der Auflösung führt der Zweckverband laufende Verfahren im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern und den über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu Ende. Nach Abschluss der Verfahren erhalten die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung.

§ 30 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 31 Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 32 Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen

kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA Kommunen) vertraglich übernommenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Anlagen zu dieser Satzung sind deren normative Bestandteile.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Januar 2007, zuletzt geändert durch die 43. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland vom 8. September 2022 (OBABI S. 278), außer Kraft.

Bad Tölz, 15. Dezember 2022
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13. Dezember 2022 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Verbandsmitglieder nach § 2 der Verbandssatzung sind die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Name
Markt Garmisch-Partenkirchen
Markt Mittenwald
Markt Murnau a.Staffelsee
Gemeinde Bad Kohlgrub
Gemeinde Farchant
Gemeinde Grainau
Gemeinde Krün
Gemeinde Oberammergau
Gemeinde Oberau
Gemeinde Uffing a.Staffelsee
Gemeinde Wallgau
Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt für die Gemeinde Schwaigen
Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub für die Gemeinden Bad Bayersoien und Saulgrub
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a.Staffelsee für die Gemeinden Seehausen a.Staffelsee, Riegsee und Spatzenhausen
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinden Unterammergau und Ettal

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Name
Markt Dießen am Ammersee
Markt Kaufering
Gemeinde Egling a.d.Paar
Gemeinde Geltendorf
Gemeinde Penzing
Gemeinde Utting am Ammersee
Gemeinde Weil
Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal für die Gemeinden Fuchstal und Unterdießen
Verwaltungsgemeinschaft Igling für die Gemeinde Igling

Verwaltungsgemeinschaft Pürgen für die Gemeinde Schwifting
Verwaltungsgemeinschaft Reichling für die Gemeinden Reichling, Apfeldorf und Rott
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee für die Gemeinden Schondorf am Ammersee und Eching am Ammersee
Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinden Windach, Eresing und Finning

aus dem südlichen Landkreis München:**Name**

Gemeinde Aying
Gemeinde Brunnthal
Gemeinde Gräfelfing
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Gemeinde Hohenbrunn
Gemeinde Neubiberg
Gemeinde Neuried
Gemeinde Planegg
Gemeinde Sauerlach
Gemeinde Schäftlarn

aus dem Landkreis Miesbach:**Name**

Stadt Miesbach
Stadt Tegernsee
Markt Holzkirchen
Gemeinde Bad Wiessee
Gemeinde Bayrischzell
Gemeinde Fischbachau
Gemeinde Gmund a. Tegernsee
Gemeinde Irschenberg
Gemeinde Kreuth
Gemeinde Otterfing
Gemeinde Rottach-Egern
Gemeinde Valley
Gemeinde Waakirchen
Gemeinde Warngau
Gemeinde Weyarn

aus dem Landkreis Starnberg:**Name**

Stadt Starnberg
Gemeinde Berg
Gemeinde Feldafing
Gemeinde Gauting
Gemeinde Gilching
Gemeinde Inning a. Ammersee
Gemeinde Krailling
Gemeinde Pöcking
Gemeinde Seefeld
Gemeinde Tutzing
Gemeinde Weßling
Gemeinde Wörthsee

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:**Name**

Stadt Bad Tölz
Gemeinde Bad Heilbrunn
Gemeinde Dietramszell (Mitgliedschaft endet am 31.12.2023)
Gemeinde Egling
Gemeinde Gaißach
Gemeinde Jachenau
Gemeinde Königsdorf
Gemeinde Lenggries
Gemeinde Münsing
Gemeinde Wackersberg
Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern für die Gemeinden Benediktbeuern und Bichl
Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See für die Gemeinden Kochel a. See und Schlehdorf
Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern für die Gemeinde Greiling und Sachsenkam

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:**Name**

Stadt Weilheim i. OB
Stadt Penzberg
Stadt Schongau
Markt Peißenberg
Markt Peiting

Gemeinde Bernried am Starnberger See
Gemeinde Polling
Gemeinde Wielenbach
Verwaltungsgemeinschaft Altstadt für die Gemeinde Hohenfurch
Verwaltungsgemeinschaft Huglfing für die Gemeinden Huglfing, Eberfing und Oberhausen
Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch für die Gemeinden Rottenbuch und Böbing
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt für die Gemeinden Seeshaupt und Iffeldorf
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinden Steingaden und Prem

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name
Stadt Bad Aibling
Stadt Kolbermoor
Stadt Wasserburg a.Inn
Markt Bad Endorf
Markt Neubeuern
Markt Prien a.Chiemsee
Gemeinde Amerang
Gemeinde Aschau i.Chiemgau
Gemeinde Bad Feilnbach
Gemeinde Bernau a.Chiemsee
Gemeinde Brannenburg
Gemeinde Eggstätt
Gemeinde Eiselfing
Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Gemeinde Flintsbach a.Inn
Gemeinde Frasdorf
Gemeinde Griesstätt
Gemeinde Oberaudorf
Gemeinde Raubling
Gemeinde Rimsting
Gemeinde Rohrdorf
Gemeinde Samerberg
Gemeinde Schechen
Gemeinde Stephanskirchen
Gemeinde Tuntenhausen

Gemeinde Vogtareuth
Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a.Chiemsee für die Gemeinde Gstadt a.Chiemsee
Verwaltungsgemeinschaft Halfing für die Gemeinde Höslwang
Verwaltungsgemeinschaft Rott am Inn für die Gemeinde Ramerberg

aus dem südlichen Landkreis Ebersberg:

Name
Stadt Grafing b.München
Markt Kirchseeon
Verwaltungsgemeinschaft Aßling für die Gemeinde Aßling
Verwaltungsgemeinschaft Glonn für die Gemeinden Baiern, Bruck, Egming, Moosach und Oberpfraamern sowie den Markt Glonn

aus dem südöstlichen Landkreis Ostallgäu:

Name
Stadt Füssen
Gemeinde Halblech
Gemeinde Schwangau

Anlage 2

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4a Abs. 1 der Verbandssatzung übertragen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang:

	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Die kreisfreie Stadt Rosenheim	X	X	
Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides			

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Markt Garmisch-Partenkirchen	X	X	
Markt Mittenwald	X	X	
Markt Murnau a. Staffelsee	X	X	X
Gemeinde Bad Kohlgrub	X	X	
Gemeinde Farchant	X	X	
Gemeinde Grainau	X	X	
Gemeinde Krün	X	X	
Gemeinde Oberammergau	X	X	
Gemeinde Oberau	X	X	
Gemeinde Uffing a. Staffelsee	X	X	
Gemeinde Wallgau	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt			
Gemeinde Schwaigen	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub			
Gemeinde Bad Bayersoien	X		
Gemeinde Saulgrub	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee			
Gemeinde Seehausen a. Staffelsee	X	X	
Gemeinde Riegsee	X	X	
Gemeinde Spatzenhäuser	X	X	

Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau			
Gemeinde Unterammergau	X	X	
Gemeinde Ettal	X	X	

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Markt Dießen am Ammersee	X	X	X
Markt Kaufering	X	X	
Gemeinde Egling a.d.Paar	X	X	
Gemeinde Geltendorf	X	X	
Gemeinde Penzing		X	
Gemeinde Utting am Ammersee	X	X	X
Gemeinde Weil		X	
Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal			
Gemeinde Fuchstal		X	
Gemeinde Unterdießen		X	
Verwaltungsgemeinschaft Igling			
Gemeinde Igling	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Pürgen			
Gemeinde Schwifting		X	
Verwaltungsgemeinschaft Reichling			
Gemeinde Reichling		X	
Gemeinde Apfeldorf		X	
Gemeinde Rott		X	
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf			
Gemeinde Schondorf am Ammersee	X	X	
Gemeinde Eching am Ammersee		X	
Verwaltungsgemeinschaft Windach			
Gemeinde Windach	X	X	
Gemeinde Eresing		X	
Gemeinde Finning		X	

aus dem südlichen Landkreis München:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Aying	X	X	
Gemeinde Brunnthäl	X	X	
Gemeinde Gräfelfing	X	X	
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn	X	X	
Gemeinde Hohenbrunn	X	X	
Gemeinde Neubiberg	X	X	
Gemeinde Neuried	X	X	
Gemeinde Planegg	X	X	
Gemeinde Sauerlach	X	X	
Gemeinde Schäftlarn	X	X	

aus dem Landkreis Miesbach:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Miesbach	X	X	
Stadt Tegernsee	X	X	
Markt Holzkirchen	X	X	
Gemeinde Bad Wiessee	X	X	
Gemeinde Bayrischzell	X		
Gemeinde Fischbachau	X	X	
Gemeinde Gmund a. Tegernsee	X	X	
Gemeinde Irschenberg	X	X	
Gemeinde Kreuth	X	X	
Gemeinde Otterfing	X	X	
Gemeinde Rottach-Egern		X	
Gemeinde Valley		X	
Gemeinde Waakirchen	X	X	
Gemeinde Warngau		X	
Gemeinde Weyarn	X	X	

aus dem Landkreis Starnberg:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Starnberg	X	X	X
Gemeinde Berg	X	X	X
Gemeinde Feldafing	X	X	X
Gemeinde Gauting	X	X	
Gemeinde Gilching	X	X	
Gemeinde Inning a. Ammersee	X	X	
Gemeinde Krailing	X	X	
Gemeinde Pöcking	X	X	
Gemeinde Seefeld	X	X	
Gemeinde Tutzing	X	X	
Gemeinde Wessling	X	X	
Gemeinde Wörthsee	X	X	

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Bad Tölz	X	X	X
Gemeinde Bad Heilbrunn	X	X	
Gemeinde Dietramszell		X	
Gemeinde Egling	X	X	
Gemeinde Gaißach	X		
Gemeinde Jachenau	X	X	
Gemeinde Königsdorf	X		
Gemeinde Lenggries	X	X	
Gemeinde Münsing	X	X	
Gemeinde Wackersberg	X		
Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern			
Gemeinde Benediktbeuern	X	X	
Gemeinde Bichl	X		
Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See			
Gemeinde Kochel a. See	X	X	
Gemeinde Schlehdorf		X	

Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern			
Gemeinde Greiling		X	
Gemeinde Sachsenkam	X	X	

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Weilheim i.OB	X	X	X
Stadt Penzberg	X	X	
Stadt Schongau	X	X	
Markt Peißenberg	X	X	
Markt Peiting	X	X	
Gemeinde Bernried am Starnberger See	X	X	
Gemeinde Polling	X	X	
Gemeinde Wielenbach	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt			
Gemeinde Hohenfurch		X	
Verwaltungsgemeinschaft Huglfing			
Gemeinde Huglfing	X	X	
Gemeinde Eberfing		X	
Gemeinde Oberhausen		X	
Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch			
Gemeinde Rottenbuch	X	X	
Gemeinde Böbing	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt			
Gemeinde Seeshaupt	X	X	X
Gemeinde Iffeldorf	X	X	X
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden			
Gemeinde Steingaden		X	
Gemeinde Prem		X	

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Bad Aibling	X	X	X
Stadt Kolbermoor	X	X	
Stadt Wasserburg a.Inn	X	X	
Markt Bad Endorf	X	X	
Markt Neubeuern	X	X	
Markt Prien a.Chiemsee	X	X	X
Gemeinde Amerang	X	X	
Gemeinde Aschau i.Chiemgau	X	X	
Gemeinde Bad Feilnbach	X	X	
Gemeinde Bernau a.Chiemsee	X	X	
Gemeinde Brannenburg	X	X	
Gemeinde Eggstätt	X	X	
Gemeinde Eiselfing		X	
Gemeinde Feldkirchen-Westerham	X	X	
Gemeinde Flintsbach a. Inn	X	X	
Gemeinde Frasdorf	X	X	
Gemeinde Griesstätt		X	
Gemeinde Oberaudorf	X		
Gemeinde Raubling	X	X	
Gemeinde Rimsting	X	X	
Gemeinde Rohrdorf		X	
Gemeinde Samerberg	X	X	
Gemeinde Schechen		X	
Gemeinde Stephanskirchen	X	X	
Gemeinde Tuntenhausen	X	X	
Gemeinde Vogtareuth	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a.Chiemsee			
Gemeinde Gstadt a.Chiemsee	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Halfing			
Gemeinde Höslwang		X	
Verwaltungsgemeinschaft Rott a.Inn			
Gemeinde Ramerberg		X	

aus dem südlichen Landkreis Ebersberg:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Grafing	X	X	
Markt Kirchseeon	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Aßling Gemeinde Aßling	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Glonn			
Gemeinde Baiern		X	
Gemeinde Bruck		X	
Gemeinde Egming		X	
Markt Glonn	X	X	
Gemeinde Moosach	X	X	
Gemeinde Oberpfraammern		X	

aus dem südöstlichen Landkreis Ostallgäu:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Füssen		X	
Gemeinde Halblech	X	X	
Gemeinde Schwangau	X	X	

Anlage 3

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Die Aufgabe „Vollstreckung von Verwaltungsakten“ = Forderungsmanagement nach § 4b der Verbandssatzung übertragen nachstehende Gemeinden dem Zweckverband:

Name
Kreisfreie Stadt Rosenheim

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Name
Gemeinde Oberau

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Name
Gemeinde Egling a.d.Paar

aus dem südlichen Landkreis München:

Name
Gemeinde Sauerlach

aus dem Landkreis Miesbach:

Name
Stadt Miesbach
Markt Holzkirchen
Gemeinde Irschenberg
Gemeinde Kreuth
Gemeinde Valley
Gemeinde Weyarn

aus dem Landkreis Starnberg:

Name
Gemeinde Berg
Gemeinde Inning a. Ammersee
Gemeinde Pöcking

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name
Gemeinde Amerang
Gemeinde Aschau
Gemeinde Eggstätt
Gemeinde Griesstätt
Gemeinde Vogtareuth

Anlage 4

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Die „Vergabeleistungen der Zentralen Beschaffungsstelle“ nach § 4c der Verbandssatzung nehmen nachstehende Gemeinden bei Bedarf in Anspruch:

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Name
Markt Mittenwald
Gemeinde Bad Kohlgrub
Gemeinde Ettal
Gemeinde Krün
Gemeinde Oberammergau
Gemeinde Oberau
Gemeinde Saulgrub
Gemeinde Unterammergau
Gemeinde Uffing a.Staffelsee
Gemeinde Wallgau

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Name
Markt Dießen am Ammersee
Markt Kaufering
Gemeinde Eresing
Gemeinde Finning
Gemeinde Geltendorf
Gemeinde Penzing
Gemeinde Windach

aus dem südlichen Landkreis München:

Name
Gemeinde Aying
Gemeinde Neubiberg
Gemeinde Neuried
Gemeinde Planegg

aus dem Landkreis Miesbach:

Name
Stadt Miesbach
Stadt Tegernsee
Markt Holzkirchen
Gemeinde Bayrischzell
Gemeinde Fischbachau

Gemeinde Irschenberg

Gemeinde Kreuth

Gemeinde Otterfing

Gemeinde Rottach-Egern

Gemeinde Waakirchen

Gemeinde Warngau

Gemeinde Weyarn

aus dem Landkreis Starnberg:

Name

Stadt Starnberg

Gemeinde Berg

Gemeinde Pöcking

Gemeinde Tutzing

Gemeinde Weßling

Gemeinde Wörthsee

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Name

Stadt Bad Tölz

Gemeinde Dietramszell

Gemeinde Jachenau

Gemeinde Kochel a. See

Gemeinde Schlehdorf

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name

Gemeinde Polling

Gemeinde Steingaden

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name

Stadt Kolbermoor

Stadt Wasserburg am Inn

Gemeinde Amerang

Gemeinde Aschau

Gemeinde Bad Feilnbach

Gemeinde Eiselfing

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Gemeinde Tuntenhausen

Gemeinde Vogtareuth

aus dem südlichen Landkreis Ebersberg:

Name

Stadt Grafing

Markt Glonn

Markt Kirchseeon

Gemeinde Aßling

Gemeinde Baiern

Gemeinde Bruck

Gemeinde Egming

Gemeinde Moosach

Gemeinde Oberpfraammern

aus dem südlichen Landkreis Ostallgäu:

Name

Stadt Füssen

Gemeinde Halblech

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung)

Vom 5. Dezember 2022

Der Zweckverband „Kommunale Dienste Oberland“ erlässt folgende Satzung über Entgelte für die Wahrnehmung von Verbandsaufgaben:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Verbandsmitglieder und Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die sich über Zweckvereinbarung dem Verband angeschlossen haben, entrichten für die Wahrnehmung der diesem übertragenen Aufgaben in Ausführung der §§ 21 und 22 der Verbandssatzung nachstehende Entgelte. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird zu den Entgelten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 1a

Entgelte für die Aufgabe Kommunale Verkehrssicherheit

(1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich des Produkts ‚**Überwachung des ruhenden Verkehrs**‘ für die

Überwachungsstunde	30,00 €/h
Sachbearbeitung	4,00 €/Fall.

Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheides („Bußgeldstelle“) für die Sachbearbeitung

1,00 €/Fall.

Im Bereich des Produkts ‚**Überwachung des fließenden Verkehrs**‘ für die:

a) mobile Verkehrsüberwachung:

Überwachungsstunde	100,00 €/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	50,00 €/h
Sachbearbeitung	4,00 €/Fall.

Verbandsmitglieder können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. Dann entfallen die Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbandes.

b) stationäre Verkehrsüberwachung:

je angefangenem (Mess-)Tag und Technik	125,00 €
Sachbearbeitung	4,00 €/Fall.

c) teilstationäre Verkehrsüberwachung:

Für den Einsatz teilstationärer Geschwindigkeitsmessanlagen wird kein Entgelt erhoben.

(2) Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband angeschlossen haben und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich des Produkts ‚**Überwachung des ruhenden Verkehrs**‘ für die

Überwachungsstunde	40,00 €/h
Sachbearbeitung	6,00 €/Fall.

Im Bereich des Produkts ‚**Überwachung des fließenden Verkehrs**‘ für die

a) mobile Verkehrsüberwachung:

Überwachungsstunde	140,00 €/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	65,00 €/h
Sachbearbeitung	6,00 €/Fall.

Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. Dann entfallen die Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbandes.

b) stationäre Verkehrsüberwachung:

je angefangenem (Mess-)Tag und Technik	150,00 €
Sachbearbeitung	6,00 €/Fall.

c) teilstationäre Verkehrsüberwachung:

Für den Einsatz teilstationärer Geschwindigkeitsmessanlagen wird kein Entgelt erhoben.

(3) In den vorgenannten Entgelten sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.

(4) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. des fließenden Verkehrs aus der mobilen bzw. stationären Überwachung sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung am Quartalsende auf die Entgelte nach § 1a Abs. 1 und 2 für erbrachte Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unverzüglich überwiesen.

Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs mittels teilstationärer Geschwindigkeitsmessanlagen stehen dem Zweckverband zu.

(5) Übersteigen die Entgelte nach § 1a Abs. 1 und 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,3 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(6) Für die Nutzung von Verkehrszählgeräten beträgt das besondere Entgelt für

§ 2
Inkrafttreten

Verbandsmitglieder 30,00 €

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

für Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die sich über Zweckvereinbarung angeschlossen haben 40,00 €

Bad Tölz, 5. Dezember 2022
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

pro Gerät und angefangenen Nutzungstag. In diesem besonderen Entgelt ist die Datenauswertung und -aufbereitung enthalten.

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

§ 1b

Entgelte für die Vollstreckung von Verwaltungsakten

(1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben das nachstehende Entgelt zu entrichten:

bei Forderungen:

Bearbeitungsentgelt:

bis zu 100,00 €	10,00 €
von 100,01 € bis zu 500,00 €	15,00 €
von 500,01 € bis zu 1.000,00 €	90,00 €
von 1.000,01 € bis zu 2.000,00 €	175,00 €
von 2.000,01 € bis zu 5.000,00 €	350,00 €
von 5.000,01 € bis zu 10.000,00 €	650,00 €
von 10.000,01 € bis zu 25.000,00 €	1.600,00 €
von 25.000,01 € bis zu 50.000,00 €	3.000,00 €
über 50.000,00 €	4.000,00 €

(2) Forderungen und Zwangsgelder, die im Wege der Vollstreckung beigetrieben worden sind, stehen der jeweiligen Anordnungsbehörde zu. Erhobene Kosten verbleiben beim Zweckverband.

(3) Der Zweckverband soll die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis durch Kostensatzungen regeln (Art. 20 KG). Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Kosten und Auslagen bei der Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bleiben unberührt.

(4) Die Bearbeitungsentgelte nach Abs. 1 werden jeweils zum Quartalsende abgerechnet und sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,3 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 1c

Entgelte für die Kontrollaufgaben bei der Erhebung von Kurbeiträgen

Die Entgelte für die Überlassung der Dienstkräfte und deren Anpassung werden in den Zweckvereinbarungen kostendeckend festgelegt.

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS- RAUM MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2023

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.075.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.605.600 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Die jährliche Umlage für kreisangehörige Städte und Gemeinden beträgt 0,46 €, für die Landeshauptstadt München 0,30 € je Einwohner, und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner für die im Planungsverband vertretenen Gemeinden. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 31.12.2021 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 28.11.2022, GZ ROB-12.2-1444.12.2_01-10-1-1 genehmigt. Die Haushaltssatzung

samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Arnulfstraße 60, 3.OG, 80335 München, aus.

München, 6. Dezember 2022

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	213.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>213.900 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	213.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>212.700 €</u>
und einem Saldo von	+ 1.000 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>5.000 €</u>
und einem Saldo von	- 5.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 4.000 €
--	-----------

§ 2	RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.	Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2023
§ 3	I.
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.	Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:
§ 4	§ 1
Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 192.000 € festgesetzt.	Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
§ 5	im Verwaltungshaushalt
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 42.740 € festgesetzt.	in den Einnahmen und Ausgaben auf 922.680 €
§ 6	und im Vermögenshaushalt
Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).	in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.000 €
§ 7	festgesetzt.
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	§ 2
II.	Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.	§ 3
Rosenheim, 28. November 2022	Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –	§ 4
Andreas März	Die Verbandsumlage wird auf 779.480 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (623.584 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (155.896 €).
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender	§ 5
	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.
	§ 6
	Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.	Verwaltungshaushalt	
	Landkreis München	1.149.192,35 €
Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Implerstraße 11, II. Stock, Zimmer 258, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.	Gemeinde Krailling	243.539,47 €
	Gemeinde Neuried	19.219,95 €
	Gemeinde Planegg	29.198,23 €
	Vermögenshaushalt	
	Landkreis München	5.647.601,40 €
	Gemeinde Krailling	1.669.398,60 €
	Gemeinde Neuried	150.000,00 €
	Gemeinde Planegg	150.000,00 €

München, 2. Dezember 2022
Rettungszweckverband München

Dr. Sammüller-Gradl
Vorsitzende

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2023

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRSNr. 2020-6-1-I, i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRSNr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

Planegg, 2. Dezember 2022
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München)

Hermann Nafziger
Verbandsvorsitzender

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.761.650,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.617.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Str.8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Tontagebau „Liepolding“ auf Flurstück Nr. 486 in der Gemarkung Pfelling, Stadt Bogen, Landkreis Straubing-Bogen;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 15.09.2022 hat das Unternehmen MAX STREICHER GmbH & Co. KGaA beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Der geplante Tagebau „Liepolding“ besitzt eine Betriebsfläche von 17,9 ha. Der Tagebau befindet sich südöstlich der Stadt Bogen. Der geplante Tagebau umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Ziel des Vorhabens ist die Bereitstellung des abgebauten Materials für Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz, insbesondere den Deichbau, welcher große Mengen an Material erfordert. Es sind keine dauerhaften Flächenneuversiegelungen vorgesehen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Pfelling, Stadt Bogen im Landkreis Straubing-Bogen. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Der Standort des Vorhabens ist Teil des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Bayerischer Wald. Weitere der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien) sind nicht betroffen.

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der geplante Tonabbau im Tagebau umfasst eine Betriebsfläche von 17,9 ha. Aufgrund des temporären Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet sowie der Wiederherstellung des Charakters des Landschaftsschutzgebietes, einschließlich des Höhenrückens und der landwirtschaftlichen Nutzung, durch eine Wiederauffüllung und Rekultivierung unterliegt das Landschaftsbild nach erfolgtem Abbau und abgeschlossener Rekultivierung keiner Veränderung.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 23. Dezember 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10), dreißigste Änderung;
Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze;
Erneutes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG
i. V. m. § 9 ROG**

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hatte in seiner Sitzung vom 21. Januar 2021 den Entwurf zur Neufassung des Kapitels 5.2 Bodenschätze des Regionalplanes gebilligt sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) nach Fertigstellung des Entwurfes des Umweltberichtes beschlossen. Dieses Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 7. Juli 2021 eingeleitet, bis zum 30. September 2021 bestand die Möglichkeit zum Entwurf der Fortschreibung Stellung zu nehmen.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 29. September 2022 die Auswertung zum Beteiligungsverfahren mit Abwägungsvorschlägen sowie den Umweltbericht des Regionsbeauftragten gebilligt. Aufgrund der sich daraus ergebenden Änderungen am Fortschreibungsentwurf ist ein **erneutes Beteiligungsverfahren** zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt erforderlich.

Rechtsgrundlage für das erneute Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG ist das erneute Beteiligungsverfahren **ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen beschränkt**. Wir bitten Sie daher, in ihren Stellungnahmen ausschließlich Bezug auf diese im Vergleich zum Erstentwurf veränderten Anteile zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) mit der dreißigsten Änderung in der Zeit **vom 02.01.2023 bis 01.02.2023** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, öffentlich aus. Der Entwurf wird ebenfalls bei allen Landratsämtern der Region und der kreisfreien Stadt Ingolstadt öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberbayern.bayern.de
> Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Ingolstadt (10) > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Ingolstadt (10):
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/ingolstadt/index.html

Hier finden Sie die Entwürfe der Festlegungen des Kapitels 5.2 Bodenschätze und deren Begründungen, der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sowie des Umweltberichtes jeweils in der Fassung vom 29. September 2022.

Den derzeit rechtsgültigen Regionalplan der Region Ingolstadt (10) in seiner bisherigen Fassung und Gliederung finden Sie zum Vergleich auf der Internetseite des Planungsverbandes Region Ingolstadt: <http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/>.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 28. Februar 2023 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Entwurf der Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, E-Mail: rpv-in@lra-ei.bayern.de zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 23. Dezember 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Regierungsamtsrat Peter Hofmann-Mantz

der am 5. Dezember 2022 im Alter von 59 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Herr Hofmann-Mantz war seit 1. Juli 1994 bei der Regierung von Oberbayern als IT-Programmierer tätig. Er zeichnete sich durch großes Engagement, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft aus.

Wir verlieren mit Herrn Hofmann-Mantz einen geschätzten und liebenswürdigen Kollegen. Sein unerwarteter Tod hat uns tief getroffen.

Wir werden ihn in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten und drücken seiner Familie unser tiefstes Mitgefühl aus.

München, den 8. Dezember 2022

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Thomas Bauer
Personalratsvorsitzender